

Klimaneutralität werden insoweit berücksichtigt, als dass auf den Hochpunkten der Gebäudeensembles Photovoltaikanlagen in Kombination mit Dachbegrünung vorgesehen sind und die Wohnhäuser mit energieeffizienten KfW 40-Standard und das Bürogebäude mit KfW-55-Standard errichtet werden sowie ein Anschluss an das Fernwärmenetz der Stadtwerke erfolgt. Die übrigen Aspekte zur Umnutzung der Bestandsbebauung werden nicht berücksichtigt.

4. Die mit Stellungnahme **4** vom 02.07.2021 vorgetragenen Aspekte werden durch den Teilerhalt des Baumbestands teilweise berücksichtigt. Die übrigen Aspekte zur Art und Weise der Bebauung werden nicht berücksichtigt.
5. Die mit Stellungnahme **5** vom 11.07.2021 vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
6. Die mit Stellungnahme **6** vom 11.06.2021 vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
7. Die mit Stellungnahme **7** vom 01.07.2021 vorgetragenen Aspekte der **Vodafone** werden zur Kenntnis genommen.
8. Die mit Stellungnahme **8** vom 13.07.2021 vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
9. Die mit Stellungnahme **9** vom 12.07.2021 vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
10. Die mit Stellungnahme **10** vom 14.07.2021 vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
11. Die mit Stellungnahme **11** vom 14.07.2021 vorgetragenen Aspekte zu den Klimazielen werden insoweit berücksichtigt, als dass auf den Hochpunkten der Gebäudeensembles Photovoltaikanlagen in Kombination mit Dachbegrünung vorgesehen sind und die Wohnhäuser mit energieeffizienten KfW 40-Standard und das Bürogebäude mit KfW-55-Standard errichtet werden sowie ein Anschluss an das Fernwärmenetz der Stadtwerke erfolgt.
12. Die mit Stellungnahme **12** vom 15.07.2021 vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt. Die Sicherung der Durchführung von Baumschutzmaßnahmen und der ökologischen Baubegleitung erfolgt über den Durchführungsvertrag.
13. Die mit Stellungnahme **13** vom 16.07.2021 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als dass als eingriffminimierende Maßnahme in das Schutzgut Klima – über die bereits bestehenden Festsetzungen zum Klimaschutz hinaus - zusätzlich Fassadenbegrünungen vertraglich gesichert werden. Die übrigen vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt. Die positive Bewertung der Nachverdichtung wird zur Kenntnis genommen.
14. Die mit Stellungnahme **14** vom 18.07.2021 vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
15. Die mit Stellungnahme **15** vom 17.07.2021 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als dass als eingriffminimierende

Maßnahme in das Schutzgut Klima – über die bereits bestehenden Festsetzungen zum Klimaschutz - zusätzlich Fassadenbegrünungen vertraglich gesichert werden. Die übrigen vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.

16. Die mit Stellungnahme **16 der Stadtwerke Bonn** vom 16.07.2021 vorgetragenen Aspekte werden zur Kenntnis genommen.
17. Die mit Stellungnahme **17** vom 18.07.2021 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als dass als eingriffminimierende Maßnahme in das Schutzgut Klima – über die bereits bestehenden Festsetzungen zum Klimaschutz hinaus - zusätzlich Fassadenbegrünungen vertraglich gesichert werden. Die übrigen vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
18. Die mit Stellungnahme **18** vom 19.07.2021 vorgetragenen Aspekte werden insoweit berücksichtigt als dass
 - bzgl. des Sperbers eine vertiefende Artenschutzprüfung (03.09.2021) durchgeführt wurde mit dem Ergebnis, dass unter Beachtung der bereits aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen eine unbeabsichtigte Tötung, Verletzung Störung des Sperbers ausgeschlossen werden kann.
 - Die Ersatzpflanzungen werden entsprechend der Beschlusslage des Hauptausschusses vom 06.05.2021 auch außerhalb des Plangebiets erfolgen und die Umsetzung vertraglich gesichert.
 - Zur Vermeidung des Vogelschlagrisikos ist im Durchführungsvertrag geregelt, dass an den großflächigen Glasflächen der neuen Bürogebäude der von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach herausgegebene Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ zu berücksichtigen ist.
 - Bei der Beleuchtung des Geländes sind auch während der Bauphase insektenfreundliche Leuchtkörper mit staubdichter Abdeckung zum Schutz vor Insekten zu verwenden.

Die übrigen Aspekte werden nicht berücksichtigt.

19. Die mit Stellungnahme **19** vom 16.07.2021 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt, als dass als eingriffminimierende Maßnahme in das Schutzgut Klima – über die bereits bestehenden Festsetzungen zum Klimaschutz hinaus - zusätzlich Fassadenbegrünungen vertraglich gesichert werden. Die übrigen vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
20. Die mit Stellungnahme **20** vom 19.07.2021 vorgetragenen Aspekte zum Schattenwurf hinsichtlich des Gebäudes Moselstraße 9 wurden mittels einer vertiefenden Untersuchung mit dem Ergebnis bewertet, dass Änderungen in der Planung nicht erforderlich sind. Die übrigen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
21. Die mit Stellungnahme **21** vom 19.07.2021 vorgetragenen Aspekte werden insofern berücksichtigt als dass
 - bzgl. des Sperbers am 03.09.2021 eine vertiefende

Artenschutzprüfung durchgeführt wurde mit dem Ergebnis, dass unter Beachtung der bereits aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen eine unbeabsichtigte Tötung, Verletzung Störung des Sperbers ausgeschlossen werden kann.

- Der Begriff „Quote“ wird in den Festsetzungen redaktionell korrigiert. Die Anzahl der Wohneinheiten ist im Durchführungsvertrag mit 350 bis 400 bestimmt.
- Zur sicheren Rückhaltung von Niederschlagsmengen bei Starkregenereignissen verpflichten sich die Vorhabenträgerinnen, Retentionsboxen einzubauen. Lage und Dimensionierung der erforderlichen Retentionsboxen werden im Baugenehmigungsverfahren geplant und festgelegt.
- Die Sicherung der Durchführung von Baumschutzmaßnahmen und der ökologischen Baubegleitung erfolgt im Durchführungsvertrag.

Die übrigen Aspekte werden nicht berücksichtigt.

22. Die mit Stellungnahme **22** vom 19.07.2021 vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
23. Die mit Stellungnahme **23** vom 19.07.2021 vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
24. Die mit Stellungnahme **24** vom 15.07.2021 vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
25. Die mit Stellungnahme **25** vom 15.07.2021 vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
26. Die mit Stellungnahme **26** vom 18.07.2021 vorgetragenen Aspekte **des BUND** werden insofern berücksichtigt als dass
 - bzgl. des Sperbers am 03.09.2021 eine vertiefende Artenschutzprüfung durchgeführt wurde mit dem Ergebnis, dass unter Beachtung der bereits aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen eine unbeabsichtigte Tötung, Verletzung Störung des Sperbers ausgeschlossen werden kann.

Die übrigen Aspekte werden nicht berücksichtigt.

27. Die mit Stellungnahme **27** vom 13.07.2021 vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
28. Die mit Stellungnahme **28** vom 12.07.2021 vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt
29. Die mit Stellungnahme **29** vom 16.07.2021 vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.
30. Die mit Stellungnahme **30** vom 30.07.2021 vorgetragenen Aspekte werden nicht berücksichtigt.

III

Hinweise

Zu dem Bebauungsplan Nr. 6918-4 wurde ein Durchführungsvertrag

abgeschlossen.

IV Satzungsbeschluss

1. Die Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 6918-4 in der Fassung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung vom 06.05.2021 wird in Ziffer 1.4. redaktionell von

„Ausnahmsweise kann diese einzuhaltende Quote unterschritten werden, ...“ sprachlich korrigiert in

„Ausnahmsweise kann diese einzuhaltende Fläche unterschritten werden, ...“.

Das Wort „Quote“ ist im vorgelegten Satzungsexemplar durchgestrichen, das Wort „Fläche“ in blau eingefügt.

2. Die Begründung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 6918-4 in der Fassung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung vom 06.05.2021 wird in nachfolgend genannten Kapiteln teilweise redaktionell, teilweise mit den Ergebnissen der politischen Prüfaufträge (Fassadenbegrünung, Retentionsboxen, KfW-Effizienzstandard) und der Aufnahme der Ergebnisse aus der ergänzenden artenschutzrechtlichen Beurteilung zum Vorkommen des Sperbers (03.09.2021) geändert oder ergänzt:

Kap. 1.1/S.1; 1.3/S.3/S.4; 2.2/S.8; 2.3.2/S.14; 2.3.6/S.18/S.20; 2.3.7/S.22; 2.4.3/S.25; 2.4.4/S.27; 2.4.5/S.28/S.29; 3.2/S.31; 3.3.2/S.35/36; 3.3.3/S.36/S.37/S.38/S.39; 3.3.4/S.41; 3.5/S.42; 3.6/S.43

Die Ergänzungen und Änderungen sind durch Fettdruck kenntlich gemacht, Textpassagen, die entfallen, durch Streichungen.

3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6918-4 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Plittersdorf, zwischen Kennedyallee, Moselstraße und Ahrstraße ist gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schröder -FDP-, der seine Ablehnung bekundet;

Stv. Falk -Die Linke-, die ebenfalls Ablehnung signalisiert;

Stv. Moll -CDU-, der sich der Ablehnung anschließt und den Änderungsantrag begründet;

Stv. Schmitt -BBB-, der ebenfalls die Vorlage ablehnt und seinen Änderungsantrag begründet sowie die

Stv. Dr. Rutte -Bündnis '90/Die Grünen-, Stv. Saß -SPD-; Stv. Lohmeyer -Rheingrün- und Stv. Achtermeyer -Bündnis '90/Die Grünen-.